

## MERKBLATT HINTERLASSENENLEISTUNG

**Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

### Welche Hinterlassenenleistungen bestehen?

Das Vorsorgereglement der sgpk sieht die folgenden Hinterlassenenleistungen vor, welche im Folgenden genauer erläutert werden:

- Ehegattinnenrente / Ehegattenrente
- Lebenspartnerinnenrente / Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

**Vorbemerkung:** Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt (Ziff. 6 Vorsorgereglement).

### Ehegattenrente

#### Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente?

Verstirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder eine Invalidenrentnerin / ein Invalidenrentner, hat die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente (Ziff. 48 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 19 BVG):

- die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen; oder
- die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe hat wenigstens für fünf Jahre gedauert. Eine allfällig vorausgegangene Lebensgemeinschaft wird angerechnet.

#### Was geschieht, wenn die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind?

Im Falle, dass die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte keine der obigen Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des Sparguthabens, im Minimum jedoch in der Höhe von drei Ehegattinnenjahresrenten / Ehegattenjahresrenten (Ziff. 48 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 54 Abs. 1 Vorsorgereglement).

#### Wie hoch ist die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente?

Bei der Bestimmung der Höhe der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente sind die folgenden drei Fälle zu unterscheiden (Ziff. 50 Abs. 1 Vorsorgereglement):

1. War die verstorbene Person aktiv versichert, beträgt die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente 40 Prozent des versicherten Lohnes. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans «Standard» bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.
2. War die verstorbene Person eine Invalidenrentnerin / ein Invalidenrentner, beträgt die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente 40 Prozent des zuletzt bei der sgpk ausgewiesenen versicherten Lohnes. Zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt zwei Drittel der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des zum Zeitpunkt des Todes geltenden Sparplans «Standard» bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.
3. War die verstorbene Person eine Altersrentnerin / ein Altersrentner, beträgt die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente zwei Drittel der vor dem Tod ausgerichteten Altersrente.

Falls zwischen der / dem überlebenden und der / dem verstorbenen Ehegattin / Ehegatten ein Altersunterschied von mehr als zehn Jahren besteht, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um fünf

Prozent gekürzt (Ziff. 50 Abs. 2 Vorsorgereglement).

Haben die / der verstorbene und die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte erst geheiratet, nachdem die versicherte Person das Alter 65 erreicht hat, dann hat die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG (Ziff. 50 Abs. 3 Vorsorgereglement).

### **Wann beginnt der Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, wann endet er?**

War die verstorbene Person eine / ein aktiv Versicherte / Versicherter, hat die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung.

War die verstorbene Person eine Rentnerin / ein Rentner, hat die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente beim Tod der Rentnerin / des Rentners, frühestens jedoch mit Beendigung der Rentenfortzahlung (Ziff. 29 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 BVG).

Die Ehegattinnenrente / Ehegattenrente wird lebenslang ausgerichtet, erlischt jedoch mit der Wiederverheiratung der / des überlebenden Ehegatten / Ehegattin (Ziff. 50 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 2 BVG).

### **Rückzahlung von Einlagen und Kapitalleistung**

Die hinterlassene Ehegattin / der hinterlassene Ehegatte einer aktiv versicherten Person oder einer Invalidenrentnerin / eines Invalidenrentners mit Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente kann die Rückzahlung von Einlagen verlangen oder eine Kapitalleistung anstelle der Rente beziehen.

### **Was geschieht, wenn die / der überlebende Ehegattin / Ehegatte wieder heiratet?**

Mit der Wiederverheiratung der / des überlebenden Ehegattin / Ehegatten erlischt der Rentenanspruch (Ziff. 50 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 2 BVG).

### **Haben überlebende geschiedene Ehegattinnen / Ehegatten Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente?**

Überlebende geschiedene Ehegattinnen / Ehegatten erhalten eine BVG-Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind (Ziff. 51 Vorsorgereglement, Art. 19 Abs. 3 und Art. 19a BVG, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 1 bis BVV 2):

- a. Die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert.
- b. Im Scheidungsurteil wurde der / dem geschiedenen Ehegattin / Ehegatten eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen.

## **Lebenspartnerinnenrente / Lebenspartnerrente**

### **Ist die / der überlebende Lebenspartnerin / Lebenspartner der / dem überlebenden Ehegattin / Ehegatten gleichgestellt?**

Die / der überlebende Lebenspartnerin / Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist der / dem überlebenden Ehegattin / Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt (Ziff. 49 Abs. 1 Vorsorgereglement):

- im Zeitpunkt des Todes hat die Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt wenigstens während fünf Jahren ununterbrochen bestanden und
- weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin oder der hinterlassene Lebenspartner waren während der letzten fünf Jahre der Lebensgemeinschaft verheiratet oder führten eine eingetragene Partnerschaft und
- die verstorbene Person ist nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin oder dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt und
- die Lebenspartner haben zu Lebzeiten beider Personen die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der Pensionskasse dafür vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und der Pensionskasse zugestellt.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, erhält die / der überlebende Lebenspartnerin / Lebenspartner eine Lebenspartnerinnenrente / Lebenspartnerrente, die der Ehegattinnenrente / Ehegattenrente entspricht.

Die folgende Ausnahme ist zu beachten (Ziff. 49 Abs. 2 Vorsorgereglement): Erhält die / der überlebende Lebenspartnerin / Lebenspartner bereits eine Hinterlassenenrente oder hat sie / er eine Kapitalabfindung aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft erhalten, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerinnenrente / Lebenspartnerrente.

## **Waisenrente**

### **Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Waisenrente?**

Kinder von verstorbenen versicherten Personen, Alters- und Invalidenrentnerinnen und

-rentnern haben Anspruch auf eine Waisenrente. Dies gilt auch für Stief- und Pflegekinder, soweit die verstorbene Person für deren Unterhalt aufgekommen ist (Ziff. 52 Vorsorgereglement, Art. 20 BVG).

### **Wann beginnt der Anspruch auf eine Waisenrente und wann endet er?**

War die verstorbene Person eine / ein aktiv Versicherte / Versicherter, haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung. War die verstorbene Person eine / ein Alters- oder Invalidenrentner / -rentnerin, haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenrente beim Tod der Rentnerin / des Rentners, frühestens jedoch mit Beendigung der Rentenfortzahlung (Ziff. 29 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 1 BVG).

Der Anspruch dauert bis zum 18. Altersjahr des Kindes. Wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist, dauert der Anspruch längstens bis zum 25. Altersjahr des Kindes (Ziff. 53 Abs. 1 Vorsorgereglement, Art. 22 Abs. 3 BVG).

### **Wie hoch ist die Waisenrente?**

War die verstorbene Person eine / ein aktiv Versicherte / Versicherter, entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 11 Prozent des versicherten Lohnes vor dem Tod. War die verstorbene Person eine / ein Invaliden- oder Altersrentner / -rentnerin, entspricht die Höhe der Waisenrente pro Kind 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente (Ziff. 53 Abs. 2 Vorsorgereglement).

Kinder, deren beide Elternteile verstorben sind (sogenannte Vollwaisen), erhalten eine doppelte Waisenrente (Ziff. 53 Abs. 3 Vorsorgereglement).

## **Todesfallkapital**

### **Was sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines Todesfallkapitals?**

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte;
- b) die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt oder

- die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
- e) die Eltern und Geschwister. Leistungen werden an Geschwister ausgerichtet, welche im Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» aufgeführt sind.

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und c) werden die Kinder gemäss lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.

Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular «Ausgestaltung der reglementarischen Begünstigtenordnung in der Grundversicherung» bei der sgpk einzureichen. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: [www.sgpk.ch/Beguenstigtenordnung-Grundversicherung](http://www.sgpk.ch/Beguenstigtenordnung-Grundversicherung).

Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innerhalb sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

### **Wie hoch ist das Todesfallkapital?**

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert allfälliger Leistungen an die hinterlassene Ehegattin / den hinterlassenen Ehegatten, die Partnerin / den Partner der eingetragenen Partnerschaft oder die Lebenspartnerin / den Lebenspartner der Lebensgemeinschaft sowie die Waisen.